



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

vertreten durch die Kläger Ziffer 1 und 2,

4. [REDACTED]

vertreten durch die Kläger Ziffer 1 und 2,

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Shabana Khan,  
Ludwigstraße 24, 67059 Ludwigshafen, Az: 00338/16/Kh/AUSR  
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge - Außenstelle Reutlingen/Eningen u. A. -,  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen, Az: 6318484-423

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Beichel-Benedetti und die Richterin am Verwaltungsgericht Baudis

am 11. Juli 2017

beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. April 2017 - A 12 K 6418/16 - zugelassen, soweit hierin die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG abgewiesen wurde.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Gründe**

Die Kläger haben den gesetzlichen Anforderungen genügend dargelegt, dass die Frage, ob die Kläger (als Familie mit 5 und 7 Jahre alten Kindern) im Falle der Rückkehr -jedenfalls in Kabul - eine ausreichende Lebensgrundlage finden können, grundsätzliche Bedeutung hat. Die grundsätzliche Bedeutung liegt auch in der Sache vor.

Im Übrigen ist der - uneingeschränkt gestellte - Antrag jedoch unzulässig, weil er in Bezug auf die Streitgegenstände der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus keine hinreichenden Ausführungen enthält.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### **Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel**

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zu

gelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Funke-Kaiser

Dr. Beichel-Benedetti

Baudis